

Hinweis:

Im Rahmen der Änderung der Bundesbeihilfeverordnung zum 31.07.2018 wurden einzelne Regelungen aus der gesetzlichen Kasse wirkungsgleich in den Bereich der Beihilfe übertragen:

- Stundenkontingent: Es können jetzt bspw. direkt 60 Sitzungen beantragt werden
- Eine Akutbehandlung ist möglich, diese wurde neu aufgenommen. Die Akutbehandlung der Beihilfe stellt allerdings im Gegensatz zu der Akutbehandlung der gesetzlichen Kasse nur eine Überbrückung dar, bis die Behandlung genehmigt wurde.
- bei Einzeltherapie nicht mehr als zehn Sitzungen, bei Gruppentherapie nicht mehr als 20 Sitzungen

Das Berichtsschema hat sich nicht verändert. Es gilt weiterhin (noch) der bisherige Beihilfe-Leitfaden zum Erstellen des Berichts (Formblatt 18.2.2).